



Burgstadt Schlitz – Landkreis Vogelsbergkreis

**Umweltbericht zur  
42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schlitz  
im Bereich  
„Schul- und Sportstandort Schlesische Straße“**

**Bearbeitung:**



**KH Planwerk GmbH**  
Bergstraße 7  
36100 Petersberg

Ansprechpartner:  
Dipl. Landschaftsarchitektin Tina Knopf  
Mail: [tina.knopf@kh-planwerk.de](mailto:tina.knopf@kh-planwerk.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Kurzdarstellung der Inhalt und wichtigsten Ziele	4
1.2	Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Änderung	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	5
1.4	Grundlagen der Umweltprüfung	5
1.5	Beschreibung der verwendeten Methodik	5
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>6</b>
2.1	Boden / Fläche	6
2.2	Wasser	6
2.3	Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	7
2.4	Klima / Luft	9
2.5	Landschaftsbild	10
2.6	Schutzgebiete / Schutzausweisungen	10
2.7	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	10
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
2.9	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	11
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
<b>3</b>	<b>GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN</b>	<b>12</b>
3.1	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung	12
3.2	Ausgleichserfordernis	12
<b>4</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (PROGNOSE)</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND ZU DEN WESENTLICHEN GRÜNDEN FÜR DIE GETROFFENE WAHL</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND AUF TIERE, PFLANZEN, FLÄCHE, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIelfALT, NATURA-2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SACHGÜTER</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>14</b>

---

<b>11</b>	<b>REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN</b>	<b>15</b>
<b>12</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>15</b>

## 1 Einleitung

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 (EAG Bau v. 24.06.2004; BGBl I, S.1359) setzt die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde auch das städtische Bauleitplanverfahren bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange neu strukturiert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB). Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, ist unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar. Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potenzielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalt und wichtigsten Ziele

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Aktualisierung der jüngsten Planungen zur Entwicklung der Gemeinbedarfsflächen am Schul- und Sportstandort Schlesische Straße in Schlitz.

Der Vogelsbergkreis beabsichtigt die Ausweisung einer neuen Baufläche für den geplanten Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland innerhalb der Gemeinbedarfsflächen am Schul- und Sportstandort der Schlesischen Straße.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schlitz werden die Teilflächen des Geltungsbereiches des geplanten Schulstandortes als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Grünfläche sowie als Öffentliche Parkfläche ausgewiesen. Weiterhin wird die Straßenführung für den künftigen Schulverkehr angepasst und neu geordnet. Dabei wird ein notwendiger Wendehammer für Schulbusse, sowie der bestehende Lärmschutzwall integriert. Eine weitere Teilfläche der 42. Änderung wird im Bestand bzw. rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Tennishalle-/Platz sowie Grünfläche ausgewiesen. Dieser Änderungsbereich umfasst das Kernvorhaben der eigentlichen Planänderung. In diesem Bereich soll durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule, der Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland ermöglicht werden. Zur Kompensation der durch den Schulneubau entstehenden Eingriffe ist der Abriss des bestehenden Hallenbades und die Entsiegelung angrenzender befestigter Flächen mit nachfolgender Anlage einer neuen öffentlichen Grünfläche als Streuobstwiese geplant. Diese Maßnahme umfasst eine Teilfläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit einer Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportstätten (Sporthalle, Hallenbad).

Zur Umsetzung dieses Planziels ist die Schaffung von Bauplanungsrecht erforderlich. Hierfür sind auch die Änderungen der Bauleitpläne „Schlitz Nr. 4“ sowie „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ notwendig, da sich die 3 Änderungsflächen innerhalb der Geltungsbereiche dieser beiden Bebauungspläne befinden.

Die Sicherung des Bauplanungsrechts für den künftigen Schulneubaus wird daher im Parallelverfahren durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Änderungsplans Nr. 1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“ und dem Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ der Stadt Schlitz herbeigeführt.

## **1.2 Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Änderung**

Das Plangebiet bzw. die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans befinden sich im westlichen Teil der Burgenstadt Schlitz und konzentrieren sich auf den Schul- und Sportstandort an der Schlesischen Straße. Nördlich, östlich und südlich der Plangebiete sind Siedlungsstrukturen mit Wohnbebauung vorzufinden. Westlich der Plangebiete gelegen sind Ackerland- und Grünflächen. Aktuell wird das Gebiet insbesondere durch die Nutzungen von Schulen unterschiedlicher Formen und diverser Sportanlagen geprägt.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von 20.060 m<sup>2</sup> (ca. 2,0 ha) folgender Grundstücke:

- Gemarkung Schlitz, Flur 9, Flurstücke 76 tlw., 77/2 tlw., 76 tlw., 79/3 tlw.,
- Gemarkung Schlitz, Flur 1, Flurstücke 1517/9 tlw., 1518 tlw., 1602/9 tlw. und 1516/22 tlw.

Dabei umfasst der Änderungsbereich 1 ca. 3.825 m<sup>2</sup>, Änderungsbereich 2 ca. 11.105 m<sup>2</sup> und Änderungsbereich 3 ca. 5.130 m<sup>2</sup>.

Das Planungsgebiet wird aktuell als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage bzw. der Zweckbestimmung Schule, sowie als öffentliche Grünflächen genutzt. Die Geltungsbereiche der Änderung werden über die Schlesische Straße sowie teilweise über die Pestalozzistraße erschlossen.

## **1.3 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung, die Abfall-, Boden- und Wassergesetzgebung, Baugesetzbuch sowie der gültige Regionalplan Mittelhessen berücksichtigt.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 weist das Plangebiet als Vorranggebiet für Siedlungen des Bestands aus.

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes sowie dem vorliegenden Entwurf der 42. Flächennutzungsplanänderung und der örtlich vorhandenen Nutzungssituation.

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Eingriffsausgleichflächen für Natur und Landschaft.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlitz wird der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes aktuell als Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Sportanlage, Sportstätte, Tennishalle/Tennisplatz und Schule sowie öffentliche Parkplatzflächen ausgewiesen.

Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen und im Flächennutzungsplan erfolgen nach den einschlägigen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV).

## **1.4 Grundlagen der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Bebauungsaufstellung (Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ und Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“). Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie z.B. das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetzgebung wurden entsprechend berücksichtigt.

Das Planungsvorhaben folgt den Zielstellungen des Regionalplans Mittelhessen.

## **1.5 Beschreibung der verwendeten Methodik**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein Auf Grund der Wertigkeit der Bestandssituation (bestehende Bodenverhältnisse) ist eine geringe Beein-

trächtigung abzuleiten. Der Versiegelungsgrad ist durch die Grundflächenzahl begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität ergeben sich nach aktuellem Wissensstand nicht. wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

## **2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung**

### **2.1 Boden / Fläche**

Bei den drei Teilgebieten der 42. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich sowohl um bestehende Grünflächen, als auch um überbaute Flächen (Schulkomplex, Verkehrsflächen). Die nicht versiegelten Flächen im Plangebiet stehen dem Bodenhaushalt und dem Vorkommen von Bodenlebewesen weitestgehend zur Verfügung.

Die in den Änderungsbereichen natürlich vorkommende Bodeneinheit ist Lehm, teilweise tonig. Als typische Bodenart sind hier die Parabraunerden zu nennen. Das Ertragspotenzial dieser natürlich vorkommenden Böden ist als mittel bis hoch einzustufen. Im Allgemeinen werden die Bodenfunktionen der noch bestehenden natürlichen Bodenflächen im Plangebiet als mittel eingestuft (Bodenfunktion gemäß Bodenvierer Hessen). Im Bereich der Änderungsfläche 3 sind jedoch nur bereist anthropogen überprägte Böden (Siedlungsböden mit hohem Versiegelungsgrad) vorhanden. Die Bodenfunktion der unversiegelten Böden in diesem Bereich ist nur mit gering einzustufen.

Altlastenverdachtsflächen oder Altlastenflächen sind innerhalb der Geltungsbereiche nicht bekannt.

#### **Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Im Zuge der Überplanung des Gebietes findet eine Inanspruchnahme und damit ein Verlust der vorhandenen Böden bzw. Bodenstruktur durch Versiegelung und Überbauung, wie auch durch Verdichtung von belebtem Boden statt. Gleichzeitig werden in einem der Geltungsbereiche Flächen entsiegelt und dem natürlichen Bodenhaushalt wieder zugeführt sowie durch den Verzicht auf den Bau der Tennishalle und der Tennisplätze Grünflächen belassen.

Dabei sollte grundsätzlich im Sinne der Nachhaltigkeit darauf geachtet werden, die notwendige Versiegelung zum Schutz des Bodens und dessen Funktion auf ein Minimum zu beschränken und bei der Herstellung der Nebenanlagen möglichst vollflächige Versiegelungen zu vermeiden.

Das Vorhaben, der Ersatzneubau der Gesamtschule und den notwendigen Nebenflächen, geht mit einer neuen Flächenversiegelung einher. Jedoch sind im Zuge der Änderung gleichzeitig Abrissmaßnahmen und Entsiegelung als Ausgleich geplant. Der dann noch verbleibende Verlust bzw. mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden/Fläche sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) zu reduzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

### **2.2 Wasser**

Im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlitz befinden sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellen befinden sich nicht im Plangebiet.

Das Grundwasser im Plangebiet ist in Abhängigkeit von der Jahreszeit bzw. der Niederschlagshäufigkeit nur als Schichtenwasser anzutreffen. Durch die lehmigen / tonigen Strukturen des Bodens liegt nur ein geringes Grundwasserneubildungspotenzial vor.

#### **Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Durch die Ausweisung der Bebauungspläne und die damit verbundene zusätzliche Überbauung / Versiegelung und Bodenverdichtung wird vorhandene Infiltrationsfläche von Regenwasser in Anspruch genommen. Es findet eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und eine Verringerung der Grundwas-

serneubildung statt. Gleichzeitig werden Flächen entsiegelt und somit an diesen Stellen wieder Infiltrationsflächen von Regenwasser gebildet.

Aufgrund der Wertigkeit der Bestandssituation (bestehende Bodenverhältnisse, hoher vorhandener Versiegelungsgrad) ist eine geringe Beeinträchtigung abzuleiten. Der Versiegelungsgrad ist durch die Festsetzung von Baulinien im Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität ergeben sich nach aktuellem Wissensstand nicht.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden durch die Festsetzungen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung, Regenwasserspeicherung) mögliche Beeinträchtigung reduziert bzw. vermieden und ggf. durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

### **2.3 Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt**

Hinsichtlich der Vegetationsausstattungen sind die Geltungsbereiche der Änderungsflächen von geringer Bedeutung, da die vorhandenen Vegetationen (Grünland/Wiese, Acker/Weide, Siedlungsbiotope/Hausgärten) eine geringe bis mittlere Qualität für den Flora-Haushalt im Plangebiet haben. Ausschließlich die vorhandenen größeren Bäume und Heckenstrukturen aus heimischen Sträuchern und Bäumen weisen eine mittler bis hohe Bedeutung vor.

Es befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotopie i.S.d. § 30 BNatSchG noch geschützte Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie i.S.d. § 19 BNatSchG im Plangebiet.








Aufgrund der doch eher geringen Biotopausstattung sowie der dauerhaften bestehenden Nutzungen im Plangebiet besteht hier nur ein geringes Potenzial an Vorkommen planungsrelevanter Arten wie der Avifauna sowie den Fledermäusen (Säugetieren). Einzig die vorhandenen Baum- und Heckenstrukturen im Plangebiet selbst sowie der näheren Umgebung, dienen als potenzieller Lebensraum (vorrangig Nahungshabitat) primär für Vögel und Insekten. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude stellen potenziellen Lebensraum (Sommer-/Winterquartier) der Fledermaus dar. Hinweise auf Vorkommen wurden jedoch im Zuge der Bestandsaufnahme (Begehungen Frühjahr 2019) im Bereich des Schul- und Sportkomplexes nicht vorgefunden.

Die biologische Vielfalt hat hier im Plangebiet eine geringe Bedeutung. Die vorhandene Biotopausstattung ist eher gering, die Vielfalt an Lebensräumen für verschiedene Tierarten ebenfalls.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Bestandsplanes zum Schul-/Sportstandort an der schlesischen Straße mit Kennzeichnung der drei Änderungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung.



**Legende**

 Bestandsgebäude	 Sportanlage	 Bestandsgrün
 Zuwegung	 Landschaftsrasen	 Bestandsbäume
 Spielgeräte		

**Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Das Plangebiet ist grundsätzlich aufgrund seiner Nutzungen durch Siedlungsbiotope (Verkehrsflächen, Sportanlage, angrenzende Siedlungsflächen, Schulstandort mit dazugehörigen Freiflächen) geprägt. Grundsätzlich sind die im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans vorkommenden Biotope von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Ausschließlich die vorhandenen, z.T. älteren Gehölzstrukturen sind von hoher Bedeutung und stellen potenziellen Lebensraum verschiedener Vogelarten dar. Für das Plangebiet ergibt sich damit eine größtenteils geringe sowie teilweise mittlere Konfliktsituation. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen.

Flächenverlust Biotope

Mit der Ausweisung bzw. der Umsetzung des Planvorhabens ist ein Flächen- bzw. Biotopverlust zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung innerhalb des Schul- und Sportstandort, sind diese Flächen- und Biotopverluste als relativ gering einzustufen. Es werden dabei Grünflächen mit kleinflächigen Gehölzstrukturen überplant, welche von naturschutzfachlich geringer bis mittlerer Bedeutung sind.

Die Verluste werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch die Anlage neuer Grünflächen mit Bindungen zu Baumpflanzungen ausgeglichen. Es sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope betroffen. Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzzäune etc.) vermieden werden.



### Verlust von Arten und Lebensräumen

Durch die Ausweisung der Bebauungspläne werden hauptsächlich Flächen in Anspruch genommen, die für den Artenschutz nur mäßige Bedeutung haben.

Wie beschrieben, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die im Planungsraum vorkommenden Gehölzstrukturen zur Reproduktion (vor allem von Vögeln) genutzt werden und die Bestandsgebäude als Quartier für Fledermäuse.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten, sowie der Verantwortung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen notwendig und entsprechend auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung, Bauantragsstellung und Genehmigung verbindlich zu regeln:

- mit der Baumaßnahme ist zum Schutz von Brutvögeln schon vor Beginn der Brutperiode (i. d. R. ab 1.3.) zu beginnen oder nach Beendigung der Brutzeit (August d. J.)
- Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich in den Wintermonaten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, zu beseitigen (§ 39 BNatSchG)
- an das Baufeld angrenzende Vegetationsflächen (Ruderales Säume und Gehölze) sind vor mechanischen Schädigungen durch geeignete Biotopschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS\_LP 4 zu schützen.
- Vor Abriss des Gebäudes (Hallenbad) ist das Gebäude auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten und Fledermäuse durch fachkundiges Personal zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen UNB vorzulegen. Bei evtl. Nachweis der Vorkommen dieser Arten sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist ebenfalls mit der UNB vorab abzustimmen.

Verlust von potenziellen Lebensräumen wird ebenfalls im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und durch geeignete Festsetzungen in den Bebauungsplänen kompensiert.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten, sowie der Verantwortung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurden zum Artenschutz in den Bebauungsplänen ebenfalls entsprechende Festsetzungen getroffen.

Im Ergebnis ist bei einer angemessenen Kompensation des Eingriffs von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen. Dauerhafte nachteilige Wirkungen auf die biologische Vielfalt, Pflanzen und Tier sind nicht zu erwarten.

## **2.4 Klima / Luft**

Die Geltungsbereiche der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich in Randlage der Siedlungsbereiche der Stadt Schlitz. Das Klima wird hier durch die angrenzenden Freiflächen (Acker, Wiese) bestimmt, welche als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Das Plangebiet bzw. die 3 Änderungsbereiche befindet sich in Hanglage, so dass die im Bereich der Ackerflächen entstehende Kaltluft nach Norden über das Plangebiet abfließen kann.

Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, welches als Frischluftentstehungsgebiet fungieren kann, befindet sich nicht im Umkreis der Stadt Schlitz bzw. des Geltungsbereiches.

Klimatische oder lufthygienische Vorbelastungen aufgrund im Nahbereich befindlicher Emittenten (Straßen, Industrieflächen etc.) sind im Plangebiet bzw. der Umgebung nicht gegeben. Prinzipiell kann hier innerhalb der Geltungsbereiche von guten klimatischen Verhältnissen gesprochen werden.

### **Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Durch die geplanten Veränderungen kommt es in Teilen zu einer Erhöhung der Baumasse bzw. Versiegelung von Boden und zum Verlust an Vegetationsstruktur im Plangebiet. Dies kann in den Geltungsbereichen, sowie in Teilen der näheren Umgebung eine Veränderung des Mikroklimas bewirken. Jedoch führt dies nicht zu merklichen Beeinträchtigungen, aufgrund der guten klimatischen Ausgangssituation und der geringen Fläche der Eingriffe. Die Luftreinheit und die Durchlüftung werden dabei nicht beeinträchtigt.

Die geplanten Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches führen jedoch auch zu einer Reduzierung bestehender Baumasse und Schaffung neuer Vegetationsstrukturen, welches wiederum zu einer positiven Veränderung des Mikroklimas in Teilbereichen führt. Zudem befindet sich die Entsiegelungsfläche / Ausweisung einer Grünfläche (Änderungsbereich 3) im Zusammenhang mit einer engeren Bestandsbebauung hier im Schul- und Sportstandort an der Schlesischen Straße. Gerade hier in diesem Bereich kann durch die Schaffung neuer Grünflächen der Warmabfluss verringert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. In Abhängigkeit der Sonneneinstrahlung ist eine geringere Boden- und Lufttemperatur in entsiegelten Bereichen möglich. Die positive Veränderung des Mikroklimas kann sich hier auch auf die nähere Umgebung (Wohnbebauung der Pestalozzistraße) auswirken.

Die gute klimatische Ausgangssituation wird durch die Änderungen gestärkt werden. Die Luftreinheit und die Durchlüftung werden in den Geltungsbereichen der 42. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls verbessern.

## **2.5 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich aufgrund seiner vorhandenen Nutzungen als Schul- und Sportstandort (Schulgebäude, Sportanlagen sowie den dazu gehörigen, meist befestigten Außenanlagen und oft standortfremden Eingrünungen) bereits sehr siedlungsgeprägt und anthropogen überformt.

Das Landschaftsbild im Umland ist ländlich geprägt und gut strukturiert (Hausgärten, Feldgehölze und -säume, Acker, Grünland etc.).

### **Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Die Plangebiete bzw. Geltungsbereiche selbst weisen keine Vielfältigkeit des Landschaftsbildes auf und befinden sich innerhalb des Schul- und Sportkomplexes an der Schlesischen Straße.

Bei den Vorhaben / Änderungen handelt es sich um einen Flächen-/Nutzungstausch in Teilbereichen dieses Komplexes. Es handelt sich bei den Änderungen um sinnvolle Ergänzungen der vorhandenen Flächen und Nutzungen. Diese Änderungen sind nicht prägend für das Landschaftsbild.

Zudem werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen in den Bebauungsplänen zum Maß der Bebauung sowie der Gestaltung so gewählt, dass sich die geplante Bebauung (Schulneubau) an den bestehenden Strukturen und dem vorhandenen Relief orientiert und sich so in das Gesamtbild der Stadt Schlitz einfügt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sowie optische Störungen durch die geplanten Änderungen sind nicht zu erwarten.

## **2.6 Schutzgebiete / Schutzausweisungen**

Im Plangebiet/Geltungsbereich selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne §§ 21 bis 29 BNatSchG sowie auch keine NATUR-2000-Gebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG sowie geschützte Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie i.S.d. § 19 BNatSchG befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass übergeordnete Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, wie z.B. Natura 2000-Gebiete, bzw. im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, durch die Entwicklung des Plangebietes bzw. der 42. Flächennutzungsplanänderung nicht beeinträchtigt werden.

## **2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Die drei Teilflächen des Änderungsbereiches liegen im westlichen Teil der Stadt Schlitz innerhalb des Schul- und Sportkomplexes an der Schlesischen Straße. Nördlich, östlich und südlich angrenzend befindet sich bestehende Wohnbebauung. Derzeit werden die Flächen in den Plangebieten als Schul- und Sportanlagen genutzt. Künftig bleiben diese Nutzungen in den Plangebieten erhalten. Das Gebiet und die Flächen selbst sind als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen und für die Öffentlichkeit zugänglich und können z.T. zur siedlungsnahen Erholung (Sport, Spaziergänge) genutzt werden.

Vorbelastungen hinsichtlich Staubs sind in nicht gegeben. Vorbelastungen hinsichtlich Lärms sind geringfügig vorhanden. Dabei sind die Schulhöfe und die westlich gelegene Sportanlage an der Schlesischen Straße mit Schul- und Vereinssport als Lärmquellen geringen Ausmaßes zu identifizieren. Jedoch ist von keiner großartigen Belastung der menschlichen Gesundheit hinsichtlich des Lärms auszugehen. Zudem gehören Schulen und Sportanlagen für viele Menschen in ihr natürliches Wohnumfeld, womit eine gewisse Vertrautheit mit der Situation herrscht.

### **Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Schul- und Sportstandort wird das Plangebiet aktuell nicht zur Erholung genutzt. Der Sportfunktion ist jedoch eine gewisse Erholungsfunktion für die menschliche Gesundheit zuzuschreiben. Es sind durch das Vorhaben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu erwarten. Die vorhandenen Nutzungen bleiben weiterhin bestehen.

Die durch die Umsetzung des Planvorhabens anlagenbedingten Auswirkungen auf den Menschen bedingen sich primär durch die optische Aufwertung des Plangebietes durch Schaffung neuer öffentlicher Grünflächen, welche auch als Erholungsflächen zum Sitzen/ Verweilen genutzt werden können und durch die Verbesserung des Mikroklimas. Im Rahmen der Änderung werden Flächen entsiegelt und als Grünflächen dem Natur- und Bodenhaushalt wieder zugeführt, welches positive Auswirkungen auf die Frischluft- und Kaltluftentwicklung besitzt. Bedingt durch den höheren Anteil an Grünflächen wird die menschliche Gesundheit in positiver Weise beeinflusst.

Baubedingt kann es jedoch im Zuge der Bau- und Abrissaktivitäten zu Erschütterungen, Staubentwicklungen und (Bau-)Lärm kommen, die zu einer Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen führen können. Diese möglichen Auswirkungen sind jedoch nur temporär auf die Bauzeit beschränkt und werden als sehr gering bzw. nicht erheblich eingeschätzt.

## **2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Historische Kultur- und Sachgüter, sowie Denkmale und archäologische Fundstellen sowie vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§19 HDchG) sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Das heißt, Kultur- und Sachgüter werden durch die Maßnahme /Änderungen nicht betroffen.

Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind unverändertem Zustand zu belassen und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

## **2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Die durch den Bauleitplan ermöglichten Nutzungsänderungen werden keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

## **2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinaus werden keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorher genannten Umweltauswirkungen in Bezug auf Schutzgüter festgestellt.

### 3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

#### 3.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können nach derzeitigem Wissenstand ausgeschlossen werden. Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Ausnutzung des Gebietes z. B. durch Grundflächenzahl, Vollgeschosse, Niederschlagswasserverwertung erfolgen auf der Ebene des FNP nicht.

Bei dem Vorhaben bzw. Maßnahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich fast ausschließlich um Maßnahmen die mit einer Verbesserung der Situation der einzelnen Schutzgüter gegenüber dem Bestand einher gehen.

Konkrete Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan Schlitz Nr. 4“ und Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage in der Schlesischen Straße“ in Schlitz) benannt.

#### 3.2 Ausgleichserfordernis

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Die Ermittlung des Umfangs des Ausgleichsbedarfs wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt und kompensiert.

Im nachfolgenden werden die Eingriffe und die entsprechenden Maßnahmen zur Kompensation der verbindlichen Bauleitplanungen zum Vorhaben (Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ und Änderungsplan Nr.1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4) zusammengefasst erläutert. Für detaillierte Angaben wird auf die entsprechenden Bauleitplanungen verwiesen.

Der Flächenbedarf für die geplante Bebauung (Schulneubau inkl. Nebenflächen) erfolgt durch die Beanspruchung von Grünland-/Wiesenflächen innerhalb des Schul-Sportkomplexes an der Schlesischen Straße. Um zusätzliche Versiegelungen so gering wie möglich zu halten, wird im Zuge der Änderung auf die bestehende Ausweisung der Tennisflächen und Tennishalle im nördlichen Bereich des Schul-/ Sportkomplexes verzichtet. Der dann noch verbleibende Flächen-/Bodenverlust durch Versiegelung wird durch die Festlegung öffentlicher Grünflächen im Bereich bestehender Bebauung/Versiegelung östlich des geplanten Schulneubaus, jedoch innerhalb des Schul-/Sportkomplexes kompensiert.

Eine zusammenfassende Flächenbilanz / Gegenüberstellung Bestand rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) und 42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenausweisung	Rechtskräftiger FNP / Bestand	42. Änderung des FNP		
		Änderungsbereich 1 und 2	Änderungsbereich 2	Gesamt
Überbaute/versiegelte Flächen	3.993 m <sup>2</sup>	2.265 m <sup>2</sup>	1.365 m <sup>2</sup>	3.630 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	5.240 m <sup>2</sup>	3.461 m <sup>2</sup>	632 m <sup>2</sup>	4.093 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen	9.137 m <sup>2</sup>	7.779 m <sup>2</sup>	2.937 m <sup>2</sup>	10.716 m <sup>2</sup>
Heimische Heckenstrukturen	1.690 m <sup>2</sup>	1.425 m <sup>2</sup>	196 m <sup>2</sup>	1.621 m <sup>2</sup>
Einzelbäume / Obstbäume	7 Stück	13 Stk.	27 Stk.	40 Stk.
Gesamtfläche	20.060 m <sup>2</sup>	14.930 m <sup>2</sup>	5.130 m <sup>2</sup>	20.060 m <sup>2</sup>

Entsprechend dieser Bilanz ist zu erkennen, dass durch die geplanten Änderungen die mögliche Überbauung/Versiegelung deutlich reduziert wird und der Anteil an öffentlichen Grünflächen und Baumstrukturen deutlich zunimmt.

Ein Eingriff bzw. erheblich verbleibende Umweltauswirkungen durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht gegeben.

#### **4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose)**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist mit einer gleichbleibenden Nutzung (Schul- und Sportstandort) in den Geltungsbereichen zu rechnen. Daher sind bei einer Null-Lösung keine negativen Umweltauswirkungen auf das Untersuchungsgebiet zu erwarten. Währenddessen bei einer Durchführung der Planung die aktuelle Situation verbessert wird. Hierzu zählt ein moderner Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland, sowie der Abriss des ehemaligen Hallenbades und des ehemaligen Schulstandortes der Gesamtschule.

#### **5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl**

Die Stadt Schlitz ist eine Kleinstadt mit ca. 10.000 Einwohnern und besitzt die Funktion als Grundzentrum mit zentralem Ortsteil. Dementsprechend wird der Stadt Schlitz die Aufgabe zu teil, die nähere Umgebung mit Bildungsstandorten zu versorgen.

Aufgrund des Zustandes des aktuellen Schulgebäudes und der aktuellen Lernsituation der Gesamtschule Schlitzerland ist ein Neubau erforderlich. Der Planungsstandort des Neubaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ ist prädestiniert für dieses Vorhaben. Mit dem Neubau wird der Schulstandort an der Schlesischen Straße weiterentwickelt und die Fläche zwischen der nördlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung weiter verdichtet. Weiterhin besteht hierbei die Möglichkeit, den Schülern der Gesamtschule die gewohnte Lernumgebung zu bieten. Aufgrund der besonderen Nutzung als Schulstandort und der damit verbundenen Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche ist es schwierig geeignete Flächen im Stadtgebiet ausfindig zu machen. Für Schulstandorte werden größere, zusammenhängende Flächen benötigt, um das eigentliche Schulgebäude, entsprechende Nebenanlagen und einen angemessenen Schulhof zu realisieren. Aus diesen Gründen sind kommen keine Alternativstandorte in Betracht.

Aufgrund des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausfindig zu machen. Hierbei bietet sich die Fläche des ehemaligen Hallenbades an, welche sich in direkter Nachbarschaft zum Schulneubau der Gesamtschule Schlitz befindet. Das Hallenbad wird nicht mehr genutzt und steht dementsprechend leer. Im Rahmen des Abrisses des ehemaligen Schulgebäudes der Gesamtschule bietet ist diese Option in direkter Nachbarschaft zum Neubau prädestiniert. Alternativ können andere brachliegende Flächen ausfindig gemacht und revitalisiert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass entsprechende Ersatzflächen potenziell nur im Kollektiv aufgrund der Kleinteiligkeit als Ausgleich ausreichen.

#### **6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter**

Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigt, sind bei Durchführung der Planung vorrangig Auswirkungen auf die Fläche und den Boden sowie Pflanzen zu erwarten. Diese Auswirkungen/Eingriffe können jedoch innerhalb des Änderungsbereich kompensiert werden (vgl. hier Kap. 3).

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben auf schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natur-2000-Gebiete, Mensch, Ge-

sundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

## **7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Seit in Kraft treten des EAG Bau am 20.07.2004 sind Gemeinden verpflichtet, „erhebliche“ Umweltauswirkungen (vgl. §4c BauGB), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da es sich bei der Flächennutzungsänderung zunächst nur um eine Umwidmung der Flächennutzung handelt, wird bezüglich der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen auf das verbindliche Bauplanungsverfahren verwiesen.

## **8 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Auswertung der Datengrundlagen und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgten nach einschlägiger Fachliteratur. Grundlage für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sind die in Kapitel 7 angegebenen Unterlagen sowie eine Ortsbesichtigung.

Die vorliegende Umweltprüfung erstreckt sich über die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB angegebenen Umweltschutzbelange.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ unter Berücksichtigung vorliegender Eingangsdaten.

## **9 Maßnahmen zur Überwachung**

Seit in Kraft treten des EAG Bau am 20.07.2004 sind Gemeinden verpflichtet, „erhebliche“ Umweltauswirkungen (vgl. §4c BauGB), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Da es sich bei der Flächennutzungsänderung zunächst nur um eine Umwidmung der Flächennutzung handelt, wird bezüglich der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen auf das Bauplanungsverfahren verwiesen.

## **10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Schlitz stellt für den Flächennutzungsplan die 42. Änderung auf. Diese bezieht sich auf den Bereich des „Schul- und Sportstandortes an der Schlesischen Straße“, gelegen am westlichen Ortsrand der Stadt Schlitz. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha (20.060 m<sup>2</sup>), welche auf drei Teilbereiche aufgeteilt wird. Teilbereich 1 und 2 umfassen je 3.825 m<sup>2</sup> bzw. 11.105 m<sup>2</sup> und sind dem Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ zugehörig. Der dritte Änderungsbereich, östlich gelegen, ist dem Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Schlitz Nr. 4“ zugehörig und umfasst eine Fläche von ca. 5.130 m<sup>2</sup>. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Gemeinbedarfsflächen der Zweckbestimmungen Schule und Sporthalle, Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen, sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Die Festsetzungen und Änderungen des Flächennutzungsplans sind notwendig um den planungsrechtlichen Rahmen des Vorhabens „Ersatzneubau der Gesamtschule Schlitzerland“ abzusichern und die Änderungen der Bebauungspläne zu ermöglichen.

Im Rahmen des Vorhabens und der Planung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft. Die Schutzgüter Tier / Pflanze / biologische Vielfalt, Mensch (menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht erheblich von dem Vorhaben und der Planung betroffen. Trotz des Eingriffs in Boden und Umwelt durch den Neubau der Gesamtschule sind die Ausmaße dieses Vorhabens als gering zu beurteilen, da gleichzeitig entsprechende Ausgleichmaßnahmen in Form von Abriss, Entsiegelung und Nutzungsumwidmung stattfinden. Dadurch entstehen neue, für Natur und Umwelt wertvolle Flächen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes in den drei Änderungsbereichen wird eine sinnvolle Ergänzung für den bisherigen Schul- und Sportstandort an der Schlesischen Straße in Schlitz ermöglicht. Dabei werden insbesondere die ökologischen und ästhetischen Belange, sowohl auf Bebauungsplanebene, als auch auf Flächennutzungsplanebene, berücksichtigt.

## 11 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 10/2009): Natura-2000-Gebiete Vogelsbergkreis, [www.hessenforst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-gebietskarten/geb-vogelsbergkreis.pdf](http://www.hessenforst.de/uploads/naturschutz/natura-2000-gebietskarten/geb-vogelsbergkreis.pdf)
- Regierungspräsidium Gießen (Stand: 09/2011): Regionalplan Mittelhessen 2010, [rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-mittelhessen](http://rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-mittelhessen)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Stand: 2019) BodenViewer Hessen, [bodenviewer.hessen.de](http://bodenviewer.hessen.de)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2019): NaturegViewer: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de); Zugriffsdatum: Mai.2019 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2013): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)
- Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

## 12 Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege.
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
VSRL	Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
RROP	Regionaler Raumordnungsplan